Dortmunder Anzeiger.

No. 51. Mittwoch, den 17. November. 1847.

Ruhe.

Heil dem, wen auf ruhiger Welle
Des Schicksals oft stürmender Flug
Zur traulich und freundlichen Stelle
Der eignen Häuslichkeit trug.

Ihm woben die Götter gnädig
Der Liebe umschlingendes Band,
Und gaben dem suchenden Herzen
Ein Herz ihm so freundlich verwandt.

Still hand in die magischen Kreise
Des Bessern gemüthlicher Geist,
Was Großes und Hohes sich draußen
Von Wunder zu Wunderwerk reißt.

Des Waldstromes stürzend Gewässer,
Der Sturm, wenn er Forsten zerbricht,
Sie wirken mit mächtigen Kräften,
Und kennen doch selber sich nicht.

Gelassen am schäumenden Ufer
Steht ruhig der Weise und denkt:
Ihr brauset, ich ahne die Feder,
Die mächtig euch regelt und lenkt.

Ihm öffneten liebend die Götter
Den innern, den heiligen Sinn,
Er giebt ihn der taumelnden Menge
Für Goldglanz und Orden nicht hin.

Und zieht an den ruhigen Busen
Die Gattin, den redlichen Freund,
Und rufet: ihr seligen Götter,
Hier hab' ich die Welt mir vereint.

Ein Kranz von der Freude geflochten,
Die Glücklichen alle umschlingt,
Er reißt nicht und grünt noch, wenn einstens
Freund Hein ins Elisium winkt.

W.

1817 und 1847.

„Wer Jahrgänge von Tagesblätter aus früheren ten hat, kann sich eine ergötzliche Lectüre bereiten, h vor Allem auch wichtige Schlüsse ziehen. Was ürchten die Zeitungsschreiber nicht Alles! Aber was e nicht befürchten, das geschieht gewöhnlich. So lt man 1817 eine Theurung für rein unmöglich; n gab man sie dem Wucher schuld, dann gab man odsurrogate und Hülfsmittel an; zuletzt verlangte n eine Aufnahme aller Fruchtvorräthe. Während Schreibens stiegen aber die Fruchtpreise von Tage Tag, bis sie eine Höhe von 5 Thlr. 10 Sgr. erchten. So geschah es 1817. Und so 1847. Wie l Papier ist verschrieben worden über „Wucherurung!" Wie vielerlei Arten von Surrogate sind egeben worden, und am Ende verlangte man auch eine Aufnahme der Fruchtvorräthe? In einzelnen Ländern geschah diese; doch was haben diese geholfen?

Theurung entsteht jedesmal, wenn die Vorräthe erschöpft sind und die Felder wenig tragen. Diese einfache Wahrheit ist eben zu einfach, als daß sie ungesehen werden könnte. Will man denn den Landmann zwingen, in der Mangelzeit seine Frucht für den Preis der reichlichen Erndte zu verkaufen, wo er nichts gewinnt? Er soll den Schaden der Bebauung tragen, aber nie gewinnen? Wenn noch 100 Jahre des Mangels eintreten, wird stets Theurung folgen. Wenn bei andern Dingen, die sich selten machen, die Preise in die Höhe geben, so findet das jeder in der Ordnung; nur beim Getreide will man das nicht begreifen. Man hat in viele Länder große Massen Getreide aus der Ferne gebracht, die Felder versprachen fast überall die gesegnetste Erndte, man erndtete schon und doch wichen die Preise noch unbedeutend. — Wenn volle Böden da waren, wären die Preise heruntergegangen. Hat aber etwa das Jahr 1842 mit seiner übermäßigen Trockenheit die Böden gefüllt, oder haben die drei nassen Jahre 1843, 1844 und 1845 eine reichliche Erndte gegeben? Viel Stroh und weniger als die Hälfte Körner war der Gewinn dieser Jahre. Das Jahr 1846 gab nach allen Berichten höchstens ⅔ einer guten Erndte, also auch einen Ausfall, und Kartoffeln wenig und diese sind krank. Nun schmäht man den achtbarsten Stand, gibt die Theurung einigen wenigen Aufkäufern schuld; die Zeitungen ruhen und rasten nicht, vom Wucher zu reden; während dessen geht alles seinen ruhigen Gang fort. Ein hartnäckiges Geschlecht, diese Bauern! —

Einsender hat kein Viertel Korn verkauft, sondern es selbst für einen hohen Preis gekauft, aber er kennt die Geschichte der Jahre 1805, 1816, 1817 und 1846 und zieht daraus allgemeine Schlüsse. Die Zeitungen, wie sie jetzt vorliegen, dienen ihm mehr zur Ergötzlichkeit als zur Belehrung. Jeder, der die Feder nur ein wenig führen kann, legt seine unreifen Versuche darin nieder und faselt eben so albern in den Tag hinein.

M.

Jagdsache.

Es dürfte einem geehrten Publicum, besonders dem mehr hierbei interessirten ehrenfesten Bauernstande, vielleicht nicht unlieb sein, in etwa die Wirren zu lösen, die von den Wildpretthütern resp. Hunde- und Katzen-Tödtern häufig den Grundeigenthümern in den Kopf gesetzt sind:

Als dürften sie auf eigenem Grund und Boden mit keinem Gewehre betroffen werden.

Dieses veranlaßt den Unterzeichneten, nachstehendes Jagd-Contraventions-Erkenntniß zur weitern Publicität zu bringen.

G. J. K.

„In fiscalischer Untersuchungssache wider den Zimmermann Friedrich Gennermann zu Haßlei, hat das Königliche Land- und Stadtgericht zu Hagen in der Sitzung vom 2. Dezember 1845, worin anwesend waren — der Land- und Stadtgerichts-Director Bock, die Landgerichtsräthe Block, Heyne und der Oberlandesgerichts-Assessor Castringius, für Recht erkannt:

daß Denunciat von der Beschuldigung einer verübten Jagd-Contravention freizusprechen und die Kosten der Untersuchung bis auf die baaren, aus den Kriminalfonds zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

V. R. w.

Gründe.

Der Förster Wilhelm Kötter bei dem Herrn von Hövel zu Herbeck hörte am 15. Dezember v. J., Morgens gegen 11 Uhr, in dem Jagdreviere und in der von Hövel'schen Waldung einen Schuß fallen, und begab sich mit dem Waldwärter Andreas Schumann nach der Gegend, wo der Schuß gefallen war. Dort trafen sie den Zimmermann Friedrich Gennermann von Haßlei mit einem frisch abgeschossenen Gewehre und einem Dachshunde, jedoch ohne Jagdtasche an. Der Gennermann, der wegen des vernommenen Schusses zur Rede gestellt wurde, gab an, nach Eichhörnchen sein Gewehr abgeschossen zu haben.

Gegen den Friedrich Gennermann ist dieserhalb wegen Jagd-Contravention die Untersuchung eingeleitet, welche folgendes Resultat geliefert hat.

Denunciat, Friedrich Gennermann, 19 Jahr alt, nicht in Militair-Verhältnissen stehend und noch nicht bestraft, gibt an, am 15. Dezember pr. mit einem Jagdgewehre in seines Vaters Berg gegangen zu sein, um dort auf den Nadelholz-Pflanzungen die Eichhörnchen zu verscheuchen. Er habe auch eins von diesen Thieren erlegt. Nach vollbrachter That sei er nach Hause zurückgekehrt, und auf freiem Wege dem Kötter begegnet, der ihm das ungeladene Gewehr abgenommen hätte. Denunciat leugnet, daß er in der von Hövel'schen Waldung geschossen habe, und hält sich für berechtigt in dem Berge seines Vaters nach nicht jagdbaren Thieren, wozu die Eichhörnchen gehören, zu schießen. Ob der Freiherr von Hövel zur Jagd in dem fraglichen Berge berechtigt sei, will Denunciat nicht wissen, der Vater des Denunciaten hat aber im Protocoll vom 7. März curr. zugestanden:

daß der Herr von Hövel in seinem des Gennermanns Berge immer die Jagd ausgeübt habe, mit dem Zusatze, daß dies denselben aber nicht berechtigte, ihm das Schießen von Eichhörnchen in seinem Berge zu untersagen.

Der Förster Kötter, so wie der Waldwärter Schumann stimmen darin überein, daß sie den Denunciaten in der Waldung des Herrn von Hövel außerhalb der gewöhnlichen Wege betroffen haben mit einem kurz zuvor abgeschossenen ungeladenen Gewehr und einem Dachshunde, und daß der Gennermann das Gewehr in der Hand gehabt habe, wahrscheinlich um es zu laden.

Daß Denunciat in der von Hövel'schen Waldung wirklich gejagt hat, hat Denunciant Kötter nicht gesehen, er vermuthet aber, daß derselbe in der von Hövel'schen Waldung geschossen habe, aus der Richtung des Schalles, und ist jedenfalls der Ansicht, daß der Denunciat Gennermann nicht befugt gewesen sei in der Waldung des Vaters Eichhörnchen zu schießen.

Was nun die Beurtheilung der Straffälligkeit des Denunciaten betrifft, so wird durch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 20, §. 318 und 319:

„Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden außerhalb der ordentlichen Landstraße in Königlichen oder anderen Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen."

und §. 319 ibidem:

„Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon deßwillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei sich habenden Jagdgewehres oder Jagdgeräthes verlustig sein, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden."

dem Eigenthümer eines Grundstückes nicht verboten, auf seinem Eigenthume ein Gewehr bei sich zu führen.

conf. die im Archiv von Sommer und Boele, B. VI., Seite 345 — 349 abgedruckten Erkenntnisse des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Arnsberg und Münster so wie Band VII., Seite 243 daselbst mitgetheilte Entscheidung des Geheimen Obertribunals, und die Band pag. 291 ibidem abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September 1831.

Nach den vorbemerkten Entscheidungen und Allerhöchsten Bestimmungen ist jeder Grundeigenthümer berechtigt auf seinem Grundstücke ein Gewehr bei sich zu führen und darf ihm dies Seitens der Jagdberechtigten nicht untersagt werden.

Insbesondere aber bestimmt die allegirte Kabinets-Ordre, daß der Wald-Eigenthümer zum Schutze der Forsten und zu sonstigen erlaubten Zwecken ein Gewehr bei sich führen dürfe.

Nun gehören die Eichhörnchen nach §. 21 bis 23. Th. I. Tit. 16 des Allgemeinen Land-Rechts, weil sie nicht zur Speise gebraucht zu werden pflegen, nicht zu den jagdbaren Thieren, und dem Eigenthümer des Forstes steht daher frei, weil sie dem Thiere dem Forste schaden, zu tödten.

Denunciat hat hiernach durch das von ihm geständlich geübte Schießen von Eichhörnchen im Forste seines Vaters keine Jagd-Contravention verübt.

Daß derselbe im Walde des Herrn von Hövel geschossen habe, ist nicht erwiesen, und kann auf die Vermuthung des Denuncianten Kötter und des Waldwärters Schumann, welche aus der Richtung des Schalles folgern wollen:

„daß Denunciat im von Hövel'schen Walde geschossen habe" —

keine Rücksicht genommen werden, da in einer Waldung überhaupt und noch weniger in einer Gebirgsgegend aus der Richtung des Schalles mit Zuverlässigkeit auf den Ort, wo geschossen worden, geschlossen werden kann. Nach der hier zur Anwendung kommenden Bestimmung der Cleve-Märkischen Jagd-Ordnung vom Jahre 1765 wird überhaupt nur das Tragen eines geladenen Gewehrs in einer fremden Waldung und Jagdreviere außerhalb des Weges mit Strafe bedrohet, daß aber Denunciat in der von Hövel'schen Waldung außerhalb der gebahnten Wege ein solches bei sich getragen habe, ist gar nicht erwiesen, da der Waldwärter Schumann, sowie der Denunciant Kötter dahin übereinstimmen:

„daß zu der Zeit, wo sie den Denunciaten in der von Hövel'schen Waldung außerhalb des Weges betroffen haben, das Gewehr des Erstern ungeladen gewesen sei."

Denunciat mußte aus diesen Gründen von der Beschuldigung einer verübten Jagd-Contravention freigesprochen werden, wie sich aus dieser Entscheidung der Hauptsache die Bestimmung des Kostenpunktes von selbst.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bock. Vogel

Dekret.

Der Zimmermann Friedrich Gennermann erhält Abschrift vorstehenden Erkenntnisses zur Nachachtung.

Hagen, den 15. Dezember 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bock. Vogel.

Nichts über Weiberlist!

Irgendwo richtete neulich eine junge, erst seit Kurzem verheirathete Frau, die ihrem mißtrauischen Eheherrn jeden Brief, den sie absendet oder empfängt, zeigen muß, an eine Freundin folgende Zeilen:

„Ich kann mich nicht zufrieden geben, theure Freundin, so glücklich fühle ich mich in meiner jungen Ehe, bis ich in Deinen treuen, bewährten Freundesbusen, der stets in Uebereinstimmung mit dem meinigen schlug, die verschiedensten Gefühle ausgeschüttet habe, die mit dem Vergnügen der süßesten Aufregung mein beinahe brechendes Herz erfüllen. Liebe Freundin, mein Mann ist der liebenswürdigste Ehemann; ich bin jetzt sieben Wochen verheirathet, und fand noch nicht die kleinste Veranlassung, zu sagen: ich bereue den Tag, der uns verband. Mein Mann ist sowohl von Person, als in seinem Benehmen nicht etwa häßlich, widerwärtig, alt und eifersüchtig, kurz, wie alle Die, die denken, sich durch Tyrannei zu sichern. Die Frau, so ist sein Grundsatz, muß man wie einen theuren Busenfreund, und nicht etwa wie ein Spielzeug, eine gemeine Sclavin, behandeln; sie hat mit dem Manne gleiche Rechte, Keins von Beiden, sagt er, muß blind und unbedingt gehorchen, sondern eins dem Andern gefällig zu sein streben. — Eine unverheirathete Tante, beinahe 70 Jahre alt, eine freundliche, ehrwürdige, heitere Matrone, lebt bei uns im Hause; — sie ist in der That der Trost, die Freude für Alt und Jung, und nicht so ein Satan, wie die meisten alten Jungfern; dabei wohlthätig und freundlich gegen die Armen. Ich bin überzeugt, mein Mann liebt nichts mehr wie er mich liebt; er hält vielmehr auf mich, als auf sein Glas, und sein Rausch, seine Trunkenheit (denn so muß ich das Uebermaaß seiner Liebe nennen) macht mich oft erröthen über die Unwürdigkeit des Gegenstandes, und ich wünschte, ich wäre würdiger des Mannes, dessen Namen ich trage. — — Um Alles in Einem Worte zu sagen, und um noch das Ganze zu krönen: Mein früherer Liebhaber ist jetzt mein nachsichtiger Gatte; meine Zärtlichkeit ist zurückgekehrt, und ich hätte — ganz gewiß — nie — hätte ich auch einen Prinzen geheirathet — so glücklich sein können, wie mit ihm. — — — Ach, wie bereue ich meine frühere Thorheit! — — Lebe wohl! Möchtest Du so glücklich sein, wie ich unfähig bin, von mir anders zu sagen, als: Ich bin sehr glücklich!"

Sollte man nach diesem so liebevoll und zärtlich klingenden Briefe die Schreiberin desselben nicht für die glücklichste aller jungen Gattinnen halten? Die Sache gestaltet sich aber ein Wenig anders, wenn man die erste Zeile lies't und dann jede zweite überspringt.

T. D.

B.

Vermischtes.

(Schneider.) Die Schneider haben sich von jeher und fast in allen Ländern auf eigenthümliche und meist rühmliche Weise ausgezeichnet, und ihrer viele haben nicht durch die Nadel, sondern auf andere Weise einen historischen Namen erworben. Deutschland ist vorzüglich reich an solchen Schneidern und die letzten drei Jahrhunderte, vom Wiedertäufer Johann von Leyden bis auf den Weltstürmer Weitling, haben ihrer eine große Anzahl aufzuweisen. Jung Stilling war ursprünglich ein Schneider. Einer der bedeutensten Feldheern des 17. Jahrhunderts, Derflinger, war ebenfalls ein Schneider. Als Ludwig XIV. Straßburg an sich riß, war es allein die dortige Schneiderzunft, welche Gegenwehr bis zum Tode verlangte. Aehnliche Beispiele ließen sich in Menge anführen. Auch die englische Geschichte hat ihre berühmten Schneider; Sir John Hawkwood wurde gewöhnlich Joannas Acutus genannt und zwar wegen der Schärfe seiner Nadel oder seines Degens. Der Geschichtsschreiber Fuller sagt von ihm: er machte seine Nadel zum Degen und seinen Fingerhut zum Schild. Sir Ralph Blackwell war mit ihm zugleich in der Lehre; auch er wurde wegen seiner Tapferkeit von Edward III. zum Ritter gemacht, heirathete seines Meisters Tochter und stiftete Blackwellhall. Der Historiker John Speed war ein Schneider aus Cheshire; auch der Antiquar John Stowe (geb. 1525) war ein Schneider. Elliot's Regiment leichter Reiter bestand hauptsächlich aus Schneider. Der erste Mann, welcher die Idee der Abschaffung des Sklavenhandels anregte, war Thomas Woolmann, ein Quäker und Schneider von New-Jersey. Er gab mehrere Abhandlungen über diesen Handel heraus, machte Reisen, um sich mit andern Personen über den Gegenstand zu berathen, kam in dieser Angelegenheit nach England und ging nach York, wo er die Pocken bekam und am 7. October 1772 starb.

Eisen gegen Rost zu schützen.

Um das Eisen vollkommen gegen Rost zu schützen, nehme man 1 Pfd. gestoßenes, durch ein Haarsieb fein gesiebtes Ziegelmehl, menge diesem 1/2 Pfd. Bleiglätte bei, reibe die Masse mit Leinöl auf einem Reibsteine zu einem dicken Anstriche ab, und verdünne diesen durch Terpentingeist. Eisen, mit einer doppelten Lage dieses Anstriches überzogen, trotzt sowohl der fortwährenden Einwirkung des Meerwassers als auch selbst vitriolischen Wässern ohne zu rosten. Wesentlich nothwendig aber ist es, das Eisen, selbst wenn es ganz neu ist, vor dem Anstreichen mit der hier angegebenen Masse, vollkommen rein zu putzen.

Stahl auf eine neue Art zu härten.

Nach einer im Franklin-Journal veröffentlichten, von Perry Davis herrührenden Notiz soll der Stahl, ohne an Elastizität einzubüßen, dadurch sehr hart werden, wenn man ihn statt in kaltem Wasser in einem Gemisch von Borax Oel und Steinkohle härtet.

In Petersburg und Moskau, wie in vielen andern Städten Rußlands, klagt man von Tag zu Tag mehr über Holzmangel. Man bezahlt jetzt den Faden mit 12 bis 15 Bankorubeln, während er noch vor zehn Jahren bloß die Hälfte kostete. Und dennoch war vor nicht langer Zeit Rußland eines der waldreichsten Länder Europa's. Da sieht man, wohin es eine schlechte Forstwirthschaft bringt! Gerade der Holzmangel ist übrigens in Rußland ein um so bedeutsameres Uebel, weil nächst dem täglichen Brode das Holz das dringendste Bedürfniß der russischen Bevölkerung bildet, die in einem so rauhen Klima wohnt.

Ein Fall, der nicht alle Tage vorkommt! Die Baronin von Hellfeld, Magd bei einem Tischler in dem Städtchen Vierraden, stand kürzlich vor dem Kriminalsenat zu Berlin. Sie ist die eheliche Tochter eines längst verstorbenen Gerichtsdieners, der nach amtlichen Ermittelungen aus einer alten adeligen Familie stammte.

Garten und andere Wege von Gras und Unkraut rein zu halten.

Je nach der Größe des Bedarfes nehme man 50 bis 60 Maß Wasser, worein 20 Pfund ungelöschter Kalk und 2 Pfund Schwefel geworfen werden. Das Ganze Gemenge wird dann in einem Kessel gesotten und hierauf die Gartenwege, das Pflaster und sonstige Plätze, die man von Gras und Unkraut rein halten will, damit begossen. Der Erfolg ist ein sicherer und die Wirkung dieses Gemenges erstreckt sich auf mehrere Jahre.

Bekanntmachungen und Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dortmund.

Der, dem Wirthe und Kötter Johann Heinrich Walkenhorst zu Lütgenholthausen zugehörige Band **II pag.** 65 des Hypothekenbuches von Kirchhörde eingetragene, aus Wohnhaus, Stallung, Garten und Acker bestehende, zu 1820 Thlr. einschließlich des darauf haftenden Kanons, ausweise der im Bureau **III**, nebst Hyphothekenschein und Vorwarden einzusehenden Taxe, gerichtlich gewürdigte Kotten (Sect. **II** Nro. 44, 45 und 46 der Flur) soll in termino, den 24. Februar 1848, Morgens 10 Uhr, subhastirt werden.

Mobilar = Nachlaß = Verkauf.

Die von dem Zimmermeister Blenker zu Lindenhorst nachgelassenen Mobilien und Hausgeräthe, Kleider, Leinen, Betten, Kartoffeln, Heu, Stroh, 1 Schwein, 1 Ziege, Zimmergeräthe, ꝛc. wird am Montag, den 22. d. Mts., Morgens präcise 9 Uhr anfangend, gerichtlich gegen Baarzahlung verkauft werden.

Dortmund, den 14. November 1847.

Sonnenschein.

Großer Holz = Verkauf.

Am Samstag, den 4. December, Morgens 10 Uhr anfangend wird Herr Hermann zu Großenholthausen in seiner, unmittelbar an der Chausse von Brünninghausen nach Hagen gelegenen Waldung an der Schanze eine bedeutende Partie schwere kräftige Eichen und Buchen öffentlich freiwillig gegen ausgedehnte Zahlungsfrist verkaufen lassen.

Zusammenkunft bei dem ganz in der Nähe wohnenden Herrn Gastwirth Lawinsky.

Dortmund, den 15. November 1847.

Sonnenschein.

Verkaufs = Anzeige.

Mittwoch, den 24. dieses Monats, Morgens 11 Uhr sollen auf hiesigem Markte, 3 gute Ackerpferde nebst Geschirre, ein ganz brauchbarer Frachtwagen mit vierzölligen Rädern, 1 Vorderwagen und 1 Schlagkarre, ebenfalls mit vierzölligen Rädern, öffentlich freiwillig gegen ausgedehnte Zahlungsfrist verkauft werden.

Schwerte, den 11. November 1847.

Der Auctions-Commissar

Lennings.

Immobilar = Verkauf.

Im Auftrage des Ludwig Schoberg dahier, werde ich, dessen an der Lütgenbrückstraße gelegenen Garten in vier bis fünf Hausplätzen, am 27. November, Nachmittags 2 Uhr, im cölnischen Hofe dahier, gegen ausgedehnte Zahlungsfrist zum freiwilligen Verkaufe an den Meistbietenden aussetzen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Dortmund, den 15. November 1847.

Der Notar **Esch.**

Es ist frisch angekommen Holländische Butter, süßer Laberdan und Schellfische bei

J. H. Albers.



300 Thaler liegen zu 4 procent Zinsen und hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit. Von wem? sagt die Expedition des Anzeigers.

So eben erhielt ich eine Sendung schwarzen Astrakan und Pelzmuffen in schönster Auswahl und billigsten Preisen.

Gleichzeitig verbinde ich hiermit die Anzeige, daß mein Lager in Winterstoffen für Herren- u. Damenkleidung reich assortirt ist; vorzüglich empfehle ich: $\frac{5}{4}$ und $\frac{3}{4}$ feine Bukskins, feine wollene Tuche **Siberienne, Lustrine etc.**, Leinen und Bettwaaren, Federn und Daunen.

L. Gabriel Levy.

Feine Braunschweiger Wurst und feiner hannöverscher Flachs angekommen bei

E. Hengstenberg.

Bei C. L. Krüger in Dortmund ist zu haben:

Fahrplan und Tarif

für die Personen- und Güter-Beförderung

auf der Bahnstrecke

von Deutz bis Berlin.

Mit genauer Angabe der Fahrplane aller an der Strecke von Deutz bis Berlin sich anschließenden Eisenbahnen.

Gültig für die Winterperiode von 1847 auf 1848.

Auf einem Placate sehr übersichtlich zusammengestellt. Preis 4 Sgr.

Marktpreis.

Dortmund den 13. November 1847.

Weizen	2 Thlr	25 Sgr.	—	„
Roggen	2 „	3 „	—	„
Wintergerste frische	1 „	24 „	—	„
Sommergerste	1 „	24 „	—	„
Hafer	1 „	4 „	—	„
Bohnen	2 „	3 „	—	„
Erbsen	3 „	20 „	—	„
Kartoffeln	— „	20 „	—	„
Heu, per Centner	1 „	8 „	—	„
Stroh, „	— „	16 „	—	„
Butter, das Pfund	— „	7 „	6	„
7 Stuck Eier	— „	2 „	6	„

Geldcours.

Elberfeld, den 10. November 1847.

Franz. Kronthaler	1 Thlr.	17 Sgr.	—	Pf.
Brab. Kronthaler	1 „	16 „	—	„
5 Franks	1 „	10 „	—	„
Carolin	6 „	10 „	—	„
Napoleonsd'or	5 „	13 „	6	„
Pr. Friedrichsd'or	5 „	20 „	—	„
10 Gulden	5 „	21 „	—	„
Ausl. Pistolen	5 „	18 „	—	„

Verantwortlicher Herausgeber, Drucker und Verleger Chr. Leonh. Krüger.